

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft

**zu der Mitteilung der Landesregierung
vom 9. Juli 2014 – Drucksache 15/5485**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2013 des Rechnungshofs zur Haushalts- und
Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg
– Beitrag Nr. 18: Bauherrenfunktion der Universitäts-
kliniken für eigene Baumaßnahmen**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

1. Von der Mitteilung der Landesregierung vom 9. Juli 2014 – Drucksache 15/5485 – Kenntnis zu nehmen.
2. Die Landesregierung zu ersuchen,

zu prüfen, in ihre Richtlinien z. B. aufzunehmen, dass bei Gebäuden ab Honorarzone IV nach HOAI keine Generalunternehmeraufträge mehr vergeben werden können, und über diese Prüfung dem Landtag bis zum 31. März 2015 zu berichten.

23. 10. 2014

Der Berichterstatter:

Klaus Herrmann

Der Vorsitzende:

Karl Klein

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft beriet die Mitteilung Drucksache 15/5485 in seiner 49. Sitzung am 23. Oktober 2014.

Der Berichterstatter legte dar, der Hintergrund für die Mitteilung der Landesregierung sei, dass das Universitätsklinikum Ulm den Neubau Chirurgie und Dermatologie in eigener Bauherrenfunktion habe realisieren dürfen. In diesem Zusammenhang sei durch den Rechnungshof im Beitrag Nr. 18 der Denkschrift 2013 Kritik geübt worden.

Gemäß dem Bericht der Landesregierung würden Baumaßnahmen auf der Grundlage von genehmigten Bauunterlagen im Staatshaushaltsplan veranschlagt. Dadurch lasse sich in den meisten Fällen die Zustimmung zur Baudurchführung vor Ablauf von zwei Jahren nach Genehmigung der Bauunterlagen erteilen. Auch könnten Kostenerhöhungen berücksichtigt werden.

Die Vergabe von Bauleistungen an Generalunternehmer sei in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die Landesregierung habe diese Ausnahmefälle in ihrer Mitteilung allerdings etwas „schwammig“ dargestellt. Universitätskliniken bildeten sehr komplexe Gebäude. Ob für entsprechende Vorhaben die Beauftragung eines Generalunternehmers in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht Vorteile biete, sei durchaus zu hinterfragen.

Risikobehaftete Modelle zur Finanzierung von Bauprojekten sollten vermieden werden. Die Landesregierung führe in ihrem Bericht aus:

Angesichts der Finanzierungsstruktur von Universitätskliniken ist das Bestreben der Einrichtungen nachvollziehbar, Zinsänderungsrisiken bei Kreditaufnahmen für Bauvorhaben ggf. durch Abschluss von Zinssicherungsgeschäften zu begrenzen.

Bei der Behandlung des Antrags Drucksache 15/5277 – Universitätsklinikum Ulm – Sicherstellung der finanziellen Liquidität – hier im Ausschuss habe sich gezeigt, dass Kreditaufnahmen auf dem freien Markt für die Klinik und damit auch für das Land mit hohen Kosten verbunden gewesen seien. Er frage, ob der Rechnungshof zu diesem Punkt noch einen Vorschlag unterbreiten wolle.

Ein Vertreter des Rechnungshofs führte aus, die Landesregierung spreche in ihrer Mitteilung davon, dass die Beauftragung von Generalunternehmern sehr restriktiv erfolgen solle. Er teile die Einschätzung des Berichterstatters, dass es sich dabei um eine „schwammige“ Formulierung handle. Er hätte sich für die zuständige Verwaltung eine Zielorientierung gewünscht und rege an, dass das Finanz- und Wirtschaftsministerium prüfe, ob in die betreffenden Richtlinien z. B. aufgenommen werden könne, dass bei Gebäuden ab Honorarzone IV nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) keine Generalunternehmeraufträge mehr vergeben werden dürften. Dabei handle es sich in der Regel um technisch hoch installierte Gebäude wie z. B. Universitätskliniken. Genau bei solchen Gebäudetypen komme es in der Regel zu Nachträgen. Generalunternehmer verfügten über ein aggressives Nachtragsmanagement, das letztlich zu hohen Kosten führe. Dies sollte vermieden werden. Dazu wäre die von ihm zur Prüfung vorgeschlagene Maßnahme ein richtiger Schritt.

Der Rechnungshof habe zu der ursprünglichen Beratung dieses Denkschriftbeitrags (Drucksache 15/4218) hier im Ausschuss einen Beschlussvorschlag vorgelegt. Darin sei u. a. das Begehren enthalten gewesen, die Bauherrenfunktion der Universitätskliniken für Baumaßnahmen bis 4 Millionen € Gesamtbaukosten nicht auszuweiten. Vom Ausschuss sei die Aufnahme dieses Petitums in seine Beschlussempfehlung an das Plenum jedoch mehrheitlich abgelehnt worden.

Der Rechnungshof hätte nichts dagegen, wenn Universitätskliniken Vorhaben mit Gesamtbaukosten von 8 oder 10 Millionen € in eigener Bauherrenfunktion realisierten, sofern dies aus Rücklagen geschehe. Die Universitätsklinik Ulm habe ihr Vorhaben aber in hohem Maß über Kredite finanziert und zur Sicherung des Zinsniveaus risikobehaftete Finanzinstrumente genutzt.

Wenn die Bauherrenfunktion beim Land verblieben und die Finanzierung über den Landeshaushalt erfolgt wäre, hätte sich viel Geld sparen lassen. So verfüge das Finanz- und Wirtschaftsministerium über hoch spezialisiertes Personal, das den Markt genau kenne und zum richtigen Zeitpunkt die erforderlichen Finanzierungsmaßnahmen ergreife. Der Rechnungshof bekräftige also sein Begehren, bei großen Baumaßnahmen Bauherrenfunktion und Finanzierung beim Land zu belassen und sie nicht den Universitätskliniken zu übertragen.

Der Staatssekretär im Ministerium für Finanzen und Wirtschaft unterstrich, in dieser Legislaturperiode sei keine einzige große Baumaßnahme an Generalunternehmer vergeben worden. Dies beabsichtige die Spitze des Finanz- und Wirtschaftsministeriums auch nicht. Da gewollt sei, dass kleine und mittelständische Unternehmen zu Aufträgen kämen – er verweise hierzu auch auf das Mittelstandsförderungsgesetz –, müssten Generalunternehmeraufträge im Grunde fast ausgeschlossen werden. Auch angesichts schlechter Erfahrungen in der Vergangenheit sei das Land gegenwärtig nicht sonderlich an der Beauftragung von Generalunternehmern interessiert.

Das Finanz- und Wirtschaftsministerium sei sich in der Zielrichtung also mit dem Rechnungshof völlig einig. Es werde auch der Anregung des Rechnungshofvertreter folgen und prüfen, ob eine Abgrenzung über die Honorarzone IV sinnvoll sei. Hierunter könnten neben Laborgebäuden beispielsweise auch städtebaulich oder technisch komplexe Hörsäle und Gebäude für Polizeidirektionen fallen.

Der Berichterstatter brachte zum Ausdruck, er teile die Meinung des Rechnungshofs, dass die Bauherrenfunktion der Universitätskliniken für Baumaßnahmen bis 4 Millionen € Gesamtbaukosten nicht ausgeweitet werden sollte. Der Ausschuss habe darüber aber bereits im November 2013 diskutiert und es schließlich abgelehnt, dieses Petikum in seine Beschlussempfehlung an das Plenum aufzunehmen. Diese Diskussion müsse jetzt nicht erneut geführt werden. Deshalb habe er diesen Punkt in seinem vorigen Wortbeitrag nicht näher angesprochen.

Er unterbreite für die heutige Sitzung folgenden Beschlussvorschlag:

Der Landtag wolle beschließen,

1. von der Mitteilung der Landesregierung, Drucksache 15/5485, Kenntnis zu nehmen;

2. die Landesregierung zu ersuchen,

zu prüfen, in ihre Richtlinien z. B. aufzunehmen, dass bei Gebäuden ab Honorarzone IV nach HOAI keine Generalunternehmeraufträge mehr vergeben werden können, und über diese Prüfung dem Landtag bis zum 31. März 2015 zu berichten.

Der Ausschuss erhob diesen Vorschlag ohne förmliche Abstimmung zur Beschlussempfehlung an das Plenum.

05. 11. 2014

Klaus Herrmann